

Preisblatt zur Wärmelieferung der Stadtwerke Kusel GmbH im Fernwärmenetz Konkení

Preisstand: 01. April 2008

Diese Preisregelung gilt für die Wärmelieferung zur Beheizung und zur Warmwasserbereitung von Gebäuden. Der Wärmepreis setzt sich aus einem leistungsabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Grundlage für die Abrechnung sind

für den **Grundpreis**

- die Wärmeanschlussleistung in Kilowatt ($kW_{\text{thermisch}}$)

für den **Arbeitspreis**

- der Wärme-Verbrauch in Kilowattstunden pro Jahr ($kWh_{\text{thermisch/a}}$)

Wärmeleistung	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto (" /Monat)	Brutto (ÖMonat)	Netto (ct/kWh _{thermisch})	Brutto (ct/kWh _{thermisch})
Bis 15 kW _{thermisch}	46,22	55,00	4,08	4,86
Jedes weitere kW _{thermisch}	1,66	1,98		

Bis zum endgültigen Ausbau des Nahwärmenetzes und der Heizzentrale, jedoch mindestens bis zum 31.03.2013 wird der Grundpreis wie folgt abgesenkt:

Wärmeleistung	Netto (" /Monat)	Brutto (ÖMonat)
Bis 15 kW _{thermisch}	31,09	37,00
Jedes weitere kW _{thermisch}	1,66	1,98

Danach gilt ohne weitere Festsetzung der o. a. Grundpreis von 55,- " /Monat. Das Erreichen des Endausbaustadiums wird durch die Stadtwerke Kusel GmbH mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gegeben.

Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmeversorgung innerhalb des Abrechnungszeit-raumes, (unterjährig) so wird der Grundpreis zeitanteilig, der Arbeitspreis mengenanteilig gewichtet und berechnet.

Steuern und Abgaben

Die angegebenen Preise beruhen auf einer Mineralölsteuer auf Erdgas von insgesamt 0,55 Ct/kWh Ho; weiterhin auf einer Energiesteuer für Strom von 2,05 Ct/kWh sowie auf den Zusatzkosten durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKModG) von derzeit insgesamt 1,452 Ct/kWh (Stand: 04/2008).

Bei Einführung oder Änderung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, insbesondere Steuern, Abgaben, Umlagen und Auflagen mit Einfluss auf die Kalkulation des Wärmepreises (Arbeits- und / oder Grundpreis) bzw. ähnlicher von staatlicher oder behördlicher Seite verordneter Belastungen, die die Kosten der Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch der eingesetzten Energien (Strom, Erdgas, Biogas) betreffen, ändern sich der Wärmepreis entsprechend.

Machen die Stadtwerke von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden die Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Es gelten die Bestimmungen §§ 2 . 34 der AVBFernwärmeV in ihrer gültigen Fassung sowie die Anlage 3 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Kusel GmbH vom 27.05.2008 über die Preisänderungen.